

§ 12 Hausrecht/Hausordnung

(1) Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Rauchen ist in den gesamten Räumen der Bibliothek untersagt. Essen und Trinken sind nur im Lesecafé gestattet.

(3) Tiere dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(4) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

(5) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Bibliothek nur durch das Personal der Bibliothek aufgehängt oder verteilt werden.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Stadtbibliothek
BURGHAUSEN



Stadtbibliothek
BURGHAUSEN



Stadtplatz 109
84489 Burghausen

Telefon +49 (0) 86 77 - 631 24
Telefax +49 (0) 86 77 - 27 16
E-Mail stadtbibliothek@burghausen.de
www.stadtbibliothek-burghausen.de
www.biblioload.de

Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.stadtbibliothek-burghausen.de oder dem aktuellen Aushang an der Eingangstür.



BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burghausen mit der Aufgabe, zielgruppengerechte Medien zu Informationszwecken, zum Zweck der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit zu stellen.

In ihrer Funktion als Partner der Bildungsanstalten betreibt sie aktiv Leseförderung, Veranstaltungsarbeit und die Weiterentwicklung ihres digitalen und physischen Angebots. Zwischen der Bibliothek und den Nutzern ist ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung und des geltenden Rechts befugt, die Stadtbibliothek zu nutzen. Der Nutzerkreis beschränkt sich dabei nicht auf in Burghausen ansässige Personen.

§ 3 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich an. Bei der Anmeldung ist zur Feststellung von Person und Wohnsitz ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorzulegen.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen, wonach dieser der Benutzungsordnung zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.

(3) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen.

(4) Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift bei der Anmeldung an. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach Absatz 3 gilt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 4 Zustimmung zur Datenverarbeitung

(1) Name, Geburtsdatum und Anschrift, gegebenenfalls auch entsprechende Daten des gesetzlichen Vertreters, werden von der Stadtbibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Die Stadtbibliothek verwendet personenbezogene Daten zu keinem anderen Zweck und beachtet die DSGVO in ihrer jeweils gültigen Form.

(2) Die Einwilligung in die Speicherung der in Absatz 1 aufgeführten Daten ist gemeinsam mit der Anerkennung der Benutzungsordnung durch Unterschrift auf der Anmeldekarte gegeben. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen, der damit zugleich seine Einwilligung zur Bibliotheksbenutzung erteilt.

§ 5 Benutzerausweis

(1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis mit personenbezogenen Daten. Dieser Ausweis ist nur von der darauf eingetragenen Person zu verwenden und nicht auf andere Personen zu übertragen. Mit dem Ausweis erhält der Benutzer den Zugang zum Online-Service der Stadtbibliothek. Über das Internet kann er sein Bibliothekskonto nutzen, im Bibliotheksbestand recherchieren und Medien vorbestellen oder verlängern.

(2) Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises sowie für eine nicht der Stadtbibliothek mitgeteilte neue Adresse ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Höhe der jeweiligen Gebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.

(3) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung oder bei Wegfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der vom Benutzer bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6 Ausleihe

(1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises.

(2) Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden. Auf einen Kinderausweis dürfen nur Medien für Kinder entliehen werden.

(3) Die Leihfrist beträgt zwei bzw. vier Wochen. Ausnahmen – insbesondere die Verkürzung im Einzelfall – können durch die Stadtbibliothek bestimmt werden.

(4) Medien können mit Ausnahme bestimmter Medienarten bis zu zwei Mal um die reguläre Ausleihzeit verlängert werden, sofern sie nicht von anderen Nutzern vorbestellt sind. Das heißt vier Wochen für Buchmedien (außer Bestsellern) und Spiele und zwei Wochen für AV-Medien (außer Konsolenspielen) und Zeitschriften. Die Verlängerung kann persönlich, telefonisch oder virtuell erfolgen.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Besteller wird schriftlich benachrichtigt, sobald das Medium vorliegt. Es wird 10 Tage zur Abholung bereit gehalten. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

(6) Verfügbare Medien können ebenfalls über das Internet reserviert werden. Für die Reservierung wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

(7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 8 Rückgabe von entliehenen Medien

(1) Entliehene Medien sind zum Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird je Woche und Medium eine Säumnisgebühr sowie eine pauschale Mahngebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben. Die Stadtbibliothek mahnt schriftlich. Mahngebühren sind auch fällig, wenn der Nutzer aus Gründen höherer Gewalt die Mahnung nicht erhält. Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek an Stelle des ausgeliehenen Mediums Schadensersatz fordern.

(3) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 9 Behandlung der ausgeliehenen Medien/Haftung

(1) Der Benutzer überzeugt sich vor der Ausleihe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien. Erkennt er Mängel, teilt er diese der Stadtbibliothek mit. Er verpflichtet sich mit Anerkennung der Benutzungsordnung, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Software der Bibliothek an Soft- und Hardware der Nutzer entstehen.

Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen. Diese Haftungsbeschränkung gilt lediglich für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(3) Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn den Benutzer kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Bei Verlust von Bibliotheksgut ist der Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars und zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr verpflichtet. Diese Gebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.

(6) Der Benutzer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

§ 10 Besondere Regelungen für die Nutzung eines Internet-Zugangs

(1) Die Stadtbibliothek stellt während der Öffnungszeiten öffentlich zugängliche und kostenlose Internetplätze bereit. W-LAN ist ebenfalls verfügbar. Auf die Verfügbarkeit kann kein Anspruch erhoben werden.

(2) Die Internetplätze werden regelmäßig auf schädliche Software geprüft. Dennoch haftet die Stadtbibliothek nicht für Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität oder Virenfreiheit von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können.

(3) Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte – insbesondere jugendgefährdender und menschenverachtender Darstellungen – ist ausdrücklich untersagt. Ebenso darf mitgebrachte oder aus Online-Diensten stammende Software auf den Rechnern weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 11 Gebühren

Die im Rahmen der Benutzung der Stadtbibliothek zu entrichtenden Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.